

**DEUTSCHER  
BAUGERICHSTAG e.V.**



# **7. Deutscher Baugerichtstag**

**04./05.05.2018 in Hamm(Westf.)**

# Vorstellung der Empfehlungen der Arbeitskreise

# Arbeitskreis Ia - Digitales Planen und Bauen

---

## Arbeitskreisleiter

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Eschenbruch, Düsseldorf*

*Dina Westphal, Berlin*

## Referenten

*Prof. Dr. Mark von Wietersheim, Berlin*

*RA Dr. Alexander Fandrey, Düsseldorf*

*RA Jörg Schielein, Nürnberg*

*Klaus Aengenvoort, Köln*

*Ulrich Langen, Düsseldorf*

*RA Dr. Kemper*

*Prof. Johrendt*

*Dr. Kraushaar*

*Frau Dr. Wallner-Kleindienst, Wien*

## Thema des Arbeitskreises

Normative Leitplanken der Digitalisierung in der Planungs- und Bauwirtschaft:

- Notwendige Änderungen der VOB/B und VOB/C
- Fortentwicklung der Leistungsbilder und Vergütung für das Planen mit BIM

### 1. Empfehlung

Dem DVA als Ordnungsgeber wird empfohlen die VOB/B und VOB/C so anzupassen, dass digitales Planen und Bauen explizit ermöglicht wird, insbesondere in den Bereichen

- Abrechnung,
- Kommunikation
- Nebenleistungen / Besondere Leistungen.

*Empfehlung:*

### Abstimmungsergebnis



### 2. Empfehlung

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe von unterschiedlichen Planungsleistungen generell vom Gebot der Losvergabe aus § 97 Abs. 4 GWB freizustellen, sofern die BIM-Planungsmethode eingesetzt wird.

*Empfehlung:*

### Abstimmungsergebnis



### 3. Empfehlung

Der Verordnungsgeber wird aufgefordert, § 12 Abs.2 VgV dahingehend zu konkretisieren, dass das Vergaberecht

- a) den Einsatz digitaler Planungsmethoden bei der Vergabe und Ausführung von Planungs- und Bauleistungen zulässt und
- b) die Vorgabe einheitlicher Datenplattformen für alle Projektbeteiligten zulässt.

Dagegen soll der öffentliche Auftraggeber nicht ohne sachliche Rechtfertigung im Einzelfall für alle Planungsbeteiligten vorgeben können, eine bestimmte, einheitliche Planungssoftware zu verwenden.

*Empfehlung:*

### Abstimmungsergebnis

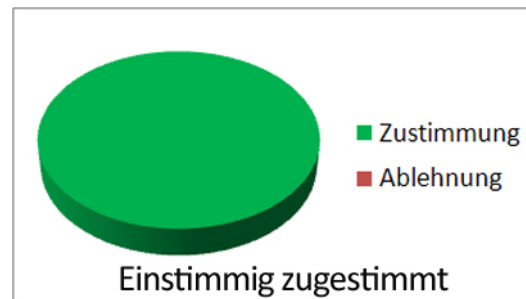


### 4. Empfehlung

Die öffentliche Hand sollte ihre Dokumentationsanforderungen so abändern, dass die Baudokumentation modelbasiert erstellt und gespeichert werden kann. Dabei soll der IFC-Datenstandard ausdrücklich zugelassen werden.

*Empfehlung:*

### Abstimmungsergebnis



## 5. Empfehlung

Den Bundes- und Landesministerien wird empfohlen, bei der Abwicklung von Bauprojekten mit digitalen Arbeitsmethoden die ökonomischen Auswirkungen und die vereinbarten Vergütungen für Architekten- und Ingenieursleistungen zu evaluieren, um gesicherte Grundlagen für die Beauftragung und Vergütung entsprechender Leistungen zu schaffen.

*Empfehlung:*

## Abstimmungsergebnis





### 6. Empfehlung

Den Bundes- und Landesgesetzgebern wird empfohlen, das Zuwendungsrecht dahingehend zu konkretisieren, dass Kosten für den Einsatz digitaler Arbeitsmethoden bei der Bauprojektentwicklung förderfähig sind, einschließlich der Kosten für BIM-Management Leistungen.

*Empfehlung:*

### Abstimmungsergebnis



# Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

---

## Arbeitskreisleiter

*Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg*

*VRKG Björn Retzlaff, Berlin*

## Mitglieder der Podiumsdiskussion und Referenten

*RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Berlin*

*Prof. Dr. Werner Langen, Mönchengladbach*

*RA Dr. Edgar Jousen, Berlin*

*RiAG Florian Geck, Karlsruhe*

*Prof. Dr. Thomas Pfeiffer, Heidelberg*

## Themen des Arbeitskreises:

VOB/B und das gesetzliche Bauvertragsrecht

## 1. Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, die VOB/B ungeachtet der Frage, ob sie einer isolierten Inhaltskontrolle standhält, als alternatives Regelungskonzept beizubehalten.*

## Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

---

### 2. Empfehlung

*Es besteht kein Handlungsbedarf, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber eine Leistungsänderung erst anordnen kann, wenn die Vertragsparteien zuvor Einvernehmen über die Änderung und deren Vergütung angestrebt haben.*

### Abstimmungsergebnis



### 3. Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber eine Leistungsänderung erst anordnen kann, wenn die Vertragsparteien zuvor Einvernehmen über die Änderung und die Vergütung angestrebt haben.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

---

### 4.a) Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber unabhängig vom Ablauf einer Einigungsfrist in den folgenden Fällen zur Anordnung einer Leistungsänderung berechtigt ist:*

a)

*Der Auftragnehmer hat nicht in angemessener Frist ein Angebot vorgelegt, obgleich die Voraussetzung des 650b Abs. 1 BGB erfüllt sind.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

---

### 4.b) Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber unabhängig vom Ablauf einer Einigungsfrist in den folgenden Fällen zur Anordnung einer Leistungsänderung berechtigt ist:*

*b)*

*Die Verhandlung über das vom Auftragnehmer gestellte Angebot ist gescheitert.*

### Abstimmungsergebnis



### 5. Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B zu regeln, dass der Auftraggeber Leistungsänderungen in Textform anzuordnen hat.*

### Abstimmungsergebnis





## Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

---

### 6.a) Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, in die VOB/B die Unterscheidung von Anordnungen gemäß § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB einschließlich der gesetzlichen Ausgestaltung der Zumutbarkeit in § 650b BGB zu übernehmen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis Ib - Bauvertragsrecht

---

### 6.b) Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, in die VOB/B die Unterscheidung von Anordnungen gemäß § 650b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB einschließlich der gesetzlichen Ausgestaltung der Zumutbarkeit in § 650b BGB zu übernehmen und dabei das Zumutbarkeitskriterium auch für notwendige Änderungen vorzusehen.*

### Abstimmungsergebnis



### 7. Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, in der VOB/B den Mehrvergütungsanspruch des Auftragnehmers wie in § 650c Abs. 1 und 2 BGB zu regeln.*

### Abstimmungsergebnis



### 8. Empfehlung

*Dem Gesetzgeber / dem DVA wird empfohlen, im Gesetz bzw. in der VOB/B zu regeln, dass hinsichtlich der Vermutungswirkung des § 650c Abs. 2 S. 2 BGB eine bis zum Vertragsabschluss offengelegte Kalkulation einer vereinbarungsgemäß hinterlegten Kalkulation gleichsteht.*

### Abstimmungsergebnis



## 9. Empfehlung

*Dem DVA wird empfohlen, die Regelung des § 650c Abs. 3 BGB in die VOB/B aufzunehmen.*

### Abstimmungsergebnis



### 10. Empfehlung

*Für den Fall der Beibehaltung von § 1 und § 2 VOB/B in ihrer jetzigen Fassung wird dem DVA empfohlen, klarzustellen, dass die 80-Prozent-Regelung in § 650c Abs. 3 BGB auch für VOB/B-Verträge gilt. Anknüpfungspunkt ist in diesem Fall ein vom Auftragnehmer erstelltes Nachtragsangebot.*

### Abstimmungsergebnis



### 11. Empfehlung

*Dem Gesetzgeber wird empfohlen klarzustellen oder zu regeln, dass § 650d BGB auch für Streitigkeiten über ein vertraglich begründetes Anordnungsrecht und die sich daran anknüpfende Vergütungsanpassung gilt.*

### Abstimmungsergebnis



### 12. Empfehlung

*Dem Gesetzgeber wird empfohlen klarzustellen oder zu regeln, dass durch § 650d BGB die Voraussetzungen für eine auf Leistung gerichtete einstweilige Verfügung nicht abgesenkt sind.*

### Abstimmungsergebnis





### 13. Empfehlung

*Dem Gesetzgeber wird empfohlen zu regeln, dass die Vertragsparteien die Dringlichkeitsvermutung des § 650d BGB abbedingen können, wenn sie ein vergleichbares außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vereinbaren.*

### Abstimmungsergebnis



# Arbeitskreis II - Vergaberecht

---

## Arbeitskreisleiter

*RA Michael Halstenberg, Düsseldorf*

## Stellvertreter:

*RA Henrik-Christian Baumann, Berlin*

## Referenten:

*RAin Dr. Susanne Mertens, LL.M., Berlin*

*RAin Andrea Maria Kullack, Frankfurt/Main*

## Thema des Arbeitskreises

Wertung bei einer Ausschreibung - Kann die Auswahl des Vertragspartners durch qualitative Wertungskriterien optimiert werden?

## Arbeitskreis II - Vergaberecht

---

### 1. These

**Qualität lässt sich über die Definition von „Mindeststandards“ in der Leistungsbeschreibung und bei den Eignungskriterien steuern. Die Auslösung eines zusätzlichen Wettbewerbs über qualitative Wertungskriterien erfordert die Definition und Anwendung entsprechender Zuschlagskriterien.**

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis II - Vergaberecht

---

### 2. These

**Die Anwendung von qualitativen Wertungskriterien ist für den Auftraggeber ein effektives Element zur Reduzierung von Risiken und zur Risikosteuerung in Bauprojekten.  
Die Vorteile der Anwendung von qualitativen Wertungskriterien für das Bauprojekt werden durch ein notwendiges Vergabemanagement und erforderliche Ressourcen auf Seiten der Auftraggeber nicht in Frage gestellt.**

### Abstimmungsergebnis



### 3. These

**Zur effizienten Nutzung der vorhandenen Ressourcen auf Auftraggeber- wie auf Unternehmerseite sollten qualitative Wertungskriterien nicht um jeden Preis, sondern wirksam eingesetzt werden.**

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis II - Vergaberecht

---

### 4. These

**Es wird empfohlen, die Wirksamkeit von qualitativen Wertungskriterien mittels Stresstest vor Einleitung eines Vergabeverfahrens auf ihre tatsächlichen Auswirkungen bei der Angebotswertung zu überprüfen.**

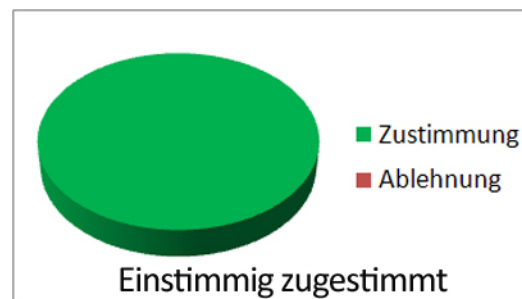
### Abstimmungsergebnis



### 5. These

**Der Auftraggeber hat auch die Möglichkeit, Festpreise und Festkosten vorzugeben, sodass der Wettbewerb ausschließlich über die Qualität stattfindet (§ 16d EU Abs. 2 Nr. 4 VOB/A). Ein Tatbestand, der in der Bauvergabepraxis bislang praktisch kaum Anwendung findet, aber insbesondere in Fällen begrenzten Budgets des Auftraggebers hilfreich sein kann, um einen Wettbewerb um die maximal mögliche Qualität auszulösen.**

### Abstimmungsergebnis



### 6. These

**Echter Qualitätswettbewerb braucht echte Beurteilungsspielräume der Auftraggeber bei der Definition und Anwendung von Zuschlagskriterien. Es dürfen keine überzogenen ex-ante und ex-post-Transparenzanforderungen an die Angebotswertung nach den Zuschlagskriterien gestellt werden.**

### Abstimmungsergebnis





## Arbeitskreis II - Vergaberecht

---

### 7. These

**Die Unsicherheit und Scheu der Auftraggeber hinsichtlich der Verwendung von qualitativen Wertungskriterien resultiert vor allem aus der Befürchtung, dass Überprüfungsinstanzen (Nachprüfungs-, Revisions- und Rechnungsprüfungsinstanzen, Zuwendungsgeber) in den Kern der Entscheidungshoheit der Auftraggeber eingreifen.**

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis II - Vergaberecht

---

### 8. These

**Zur Betonung des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers bei der Angebotswertung empfiehlt der Arbeitskreis eine Ergänzung von § 16d Abs. 1 Nr. 3 und § 16d EU Abs. 2 Nr. 1 VOB/A um folgenden Satz:**

***„Hinsichtlich der Bewertung steht dem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu.“***

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis II - Vergaberecht

---

### 9. These

Zur Betonung des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers bei der Angebotswertung empfiehlt der Arbeitskreis eine Ergänzung von § 163 Abs. 1 GWB um folgenden Satz:

*„Die Nachprüfungsinstanzen überprüfen unter Berücksichtigung des Beurteilungsspielraums des Auftraggebers die Bewertung von Angeboten nur darauf, ob (1) das dafür vorgesehene Verfahren eingehalten, (2) von einem jeweils zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen, (3) der sich im Rahmen der Beurteilungsermächtigung haltende Beurteilungsmaßstab zutreffend angewendet wurde und (4) keine sachwidrigen Erwägungen in die Bewertung einbezogen wurden.“*

### Abstimmungsergebnis



# Arbeitskreis III - Bauprozessrecht

---

## Arbeitskreisleiter

*Vizepräsident des Landgerichts Dr. Mark Seibel, Siegen/Wenden*

*Rechtsanwalt Dr. Jürgen Lauer, D.E.S. en droit (Genève)*

## Referenten

*RA Dr. Peter Sohn, Hamm*

*VRLG Christan Breitbach, Köln*

## Thema des Arbeitskreises

Wie praxistauglich ist das selbständige Beweisverfahren für Bausachen? – Ansätze zur Optimierung

## Arbeitskreis III - Bauprozessrecht

---

### 1. Empfehlung

Voraussetzung des rechtlichen Interesses i.S.v. § 485 Abs. 2 Satz 2 ZPO sollte sein, dass ein mit der beabsichtigten Beweisaufnahme vorzubereitender Anspruch zumindest Aussicht auf Erfolg hat.



### 2. Empfehlung

§ 485 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO sollte dahingehend geändert werden, dass die Begutachtung durch einen Sachverständigen über die Ursache eines Personenschadens, Sachschadens oder Mangelsymptoms stattfinden kann.

Damit soll der in der Praxis feststellbaren Verwendung von Rechtsfragen und Ausforschungsfragen entgegengewirkt werden. Beweis soll nur über Tatsachenfragen erhoben werden können.



### 3. Empfehlung

§ 490 Abs. 1 ZPO sollte um einen Satz 2 ergänzt werden, wonach auf Antrag im Fall von Bedenken gegen einzelne Beweisfragen bereits hinsichtlich der übrigen zulässigen Beweisfragen ein Beweisbeschluss ergehen muss.



### 4. Empfehlung

§ 490 ZPO, zumindest aber § 486 Abs. 3 ZPO, sollte dahingehend ergänzt werden, dass das Gericht auf Antrag in Fällen dringender Gefahr den Beweisbeschluss *vor* Anhörung des Antragsgegners erlassen soll.





### 5. Empfehlung

Der Baugerechtstag hält es für sinnvoll, die funktionale Zuständigkeit für nachfolgende Hauptsacheverfahren bei demselben Spruchkörper anzusiedeln, der das selbständige Beweisverfahren durchgeführt hat.



### 6. Empfehlung

Über § 492 Abs. 3 ZPO hinaus sollte im selbständigen Beweisverfahren auf Antrag ein abschließender Güte- und Erörterungstermin durchgeführt werden.



### 7. Empfehlung

Wird während der Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens Klage erhoben, sollte das Hauptsacheverfahren Vorrang haben.



### 8. Empfehlung

Der beauftragte Sachverständige muss einen erforderlichen Ortstermin innerhalb einer vom Gericht zu setzenden, angemessenen Frist (in der Regel innerhalb von zwei Monaten), gerechnet ab dem Tag der Beauftragung durchführen; anderenfalls ist ein Ordnungsgeld entsprechend § 411 Abs. 2 ZPO gegen ihn festzusetzen.



### 9. Empfehlung

Der Baugerichtstag hält es für sinnvoll, dass das Gericht den Parteien eine angemessene Frist setzt, innerhalb derer Einwendungen gegen das Gutachten schriftsätzlich vorzubringen sind, § 492 Abs. 1, § 411 Abs. 4 Satz 2, 1. Halbs. ZPO.



### 10. Empfehlung

§ 492 Abs. 1 ZPO sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:  
„§ 411 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbs. ZPO findet keine Anwendung.“

Es ist sachgerecht, Einwendungen gegen ein Sachverständigen-gutachten aus dem selbständigen Beweisverfahren im Hauptsacheprozess grundsätzlich zuzulassen und diesen dort nachzugehen. § 493 Abs. 1, § 492 Abs. 1, § 411 Abs. 4, § 296 Abs. 1, Abs. 4 ZPO sind nicht geeignet, eine *absolute* Präklusionswirkung zwischen selbständigem Beweisverfahren und nachfolgendem Hauptsacheprozess zu begründen.



# Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

---

## Arbeitskreisleiter

*RA Prof. Dr. Heiko Fuchs, Mönchengladbach*

## Stellvertreter:

*Dipl.-Ing. Werner Seifert, Würzburg*

## Referenten:

*RiOLG Dr. Tobias Rodemann, Ratingen*

*RA Tobias Wellensiek, Heidelberg*

*Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfdietrich Kalusche, Cottbus*

## Thema des Arbeitskreises

Empfehlen sich ergänzende normative Regelungen für Inhalt und Honorierung der sogenannten Zielfindungsphase im Sinne des § 650p Abs. 2 BGB?

## 1. Empfehlung

*Die Regelung der sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2  
BGB soll unverändert bleiben.*

## Abstimmungsergebnis





## 2. Empfehlung

*Die Regelung der sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB soll auf Verbraucher beschränkt werden.*

## Abstimmungsergebnis



## 3. Empfehlung

*Die Regelung der sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB soll auf Objektplaner beschränkt werden.*

## Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

---

### 4. Empfehlung

*Die sog. Zielfindungsphase in § 650p Abs. 2 BGB soll als eigenständige dienstvertragliche Leistung vor Abschluss des eigentlichen Architekten- und Ingenieurvertrags ausgestaltet werden.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

---

### 5. Empfehlung

*Es soll klargestellt werden, dass die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB ausschließlich Leistungen umfasst, die zeitlich und inhaltlich vor der Grundlagenermittlung nach den Leistungsbildern der HOAI liegen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

---

### 6. Empfehlung

*Es soll klargestellt werden, dass die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB auch Leistungen umfasst, die zeitlich und inhaltlich vor der Grundlagenermittlung nach den Leistungsbildern der HOAI liegen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

---

### 7. Empfehlung

*Die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB wird ausschließlich bezogen auf den Fall, dass wesentliche Planungs- und Überwachungsziele (Vorgaben) des Bestellers, die zur Klärung der Aufgabenstellung notwendig sind, nicht vorliegen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

---

### 8. Empfehlung

*Es soll klargestellt werden, dass die sog. Zielfindungsphase gem. § 650p Abs. 2 BGB Leistungen umfasst, die im Wesentlichen mit der Grundlagenermittlung einschl. der Zielkonfliktbereinigung nach den Leistungsbildern der HOAI übereinstimmen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis IV – Architekten- und Ingenieurrecht

---

### 9. Empfehlung

*§ 650p Abs. 2 BGB ist dahingehend zu ergänzen, dass die Mitwirkung des Bestellers an der Ermittlung der Planungs- und Überwachungsziele vorgesehen wird.*

### Abstimmungsergebnis





### 10. Empfehlung

*In § 650p Abs. 2 BGB soll klargestellt werden, dass die Kosteneinschätzung auf der Grundlage von Finanzierungsüberlegungen oder den sonstigen Planungsvorgaben des Bestellers erstellt werden kann.*

### Abstimmungsergebnis



### 11. Empfehlung

*Die Belehrung des Verbrauchers nach § 650r Abs. 1 BGB kann nachgeholt werden. Ohne Belehrung entfällt das Sonderkündigungsrecht nach Ablauf der vom Unternehmer gesetzten Frist mit Verwertung von Leistungen nach § 650p Abs.1 BGB durch den Besteller, spätestens nach einem Jahr*

### Abstimmungsergebnis



## 12. Empfehlung

*Die Belehrung des Verbrauchers mit Vorlage der Planungsgrundlage und Kosteneinschätzung wird auf die Kündigungsfolgen des § 650r Abs. 3 BGB beschränkt.*

## Abstimmungsergebnis



## 13. Empfehlung

*Die Vergütungsfolge der Sonderkündigung in § 650r Abs. 3 BGB wird an die des § 645 Abs. 1 S. 1 BGB angeglichen.*

## Abstimmungsergebnis



# Arbeitskreis V – Normung

---

## Arbeitskreisleiter

*Dr. Michael Winkelmüller*

## Referenten

*Dr. Bernhard Schneider, Berlin*

*Dipl.-Ing. Dieter Heller, Neuwied*

*Dipl.-Ing. Barbara Schlesinger, Berlin*

## Thema des Arbeitskreises

Die Zukunft der Bauproduktnormung - Revision der Verordnung (EU) 305/2011 - Kohärenz europäischer und nationaler Normen - Verantwortlichkeiten von Behörden, Herstellern und am Bau Beteiligten

## Arbeitskreis V – Normung

---

### 1. Empfehlung

*Ziel ist es, das europäische und nationale Regelwerk im Bauwesen in sich konsistent, transparent und widerspruchsfrei zu gestalten. Die aktuell bestehende Rechtsunklarheit und Rechtsunsicherheit muss dringend beseitigt werden.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 2. Empfehlung

*Wo immer es möglich und sinnvoll ist, ist die Erarbeitung europäischer Regelungen der Erarbeitung nationaler Regelungen vorzuziehen. Die deutschen öffentlichen Akteure im Bauwesen sollten sich verstärkt auf der EU-Ebene beteiligen. Die Bereitschaft, hier in sachliche Auseinandersetzungen einzutreten und diese konsequent zu führen, muss deutlich verstärkt werden.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 3. Empfehlung

*Die Europäische Kommission wird aufgefordert, die Lücken und Widersprüche in den bestehenden harmonisierten Normen abzarbeiten, um zu einem konsistenten System anwendungsfähiger Normen beizutragen. Bis dahin muss der Umfang der Harmonisierungswirkung im Amtsblatt ausdrücklich klargestellt werden.*

### Abstimmungsergebnis





## Arbeitskreis V – Normung

---

### 4. Empfehlung

*Die obersten Bauaufsichtsbehörden und das DIBt werden aufgefordert, verwendungsspezifische Anforderungen an Bauprodukte zu definieren – wo immer möglich und sinnvoll in der Sprache der Wesentlichen Merkmale auf Grundlage einer harmonisierten europäischen Bauproduktnorm. Das ist in Bezug auf die Erfüllung der Grundanforderungen an Bauwerke die Aufgabe des Mitgliedstaats.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 5. Empfehlung

*Produktnormung, Bemessungsnormung und Ausführungsnormung müssen kohärent ineinandergreifen.  
Die Europäische Kommission muss nationale Anforderungen bei der Ausarbeitung von Mandaten beachten.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 6. Empfehlung

*Bei der Regulierung und bei der Normung von Bauprodukten und im Zulassungswesen sind die Erwartungen an Nutzen und Kosten zu ermitteln und zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit bauaufsichtlicher Anforderungen ist wissenschaftlich-technisch und wirtschaftlich nachzuweisen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 7. Empfehlung

*Die nationalen Produktinformationsstellen müssen Auskunft geben können über europäische Mandate, harmonisierte Normen und nationale Anforderungen und Prüfnormen/-verfahren. Information über Bauwerksanforderungen und das Verhältnis zu Bauproduktanforderungen einschließlich Informationen über laufende Normungsvorhaben, Verfahren bei der Europäischen Kommission müssen transparent werden.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 8. Empfehlung

*Die Gewährleistung der Sicherheit von Bauprodukten und Bauwerken sowie die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes obliegen in erster Linie den Herstellern von Bauprodukten und den am Bau Beteiligten.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 9. Empfehlung

*Die Hersteller von Bauprodukten müssen ihre Verantwortung wahrnehmen, die bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte zu definieren und Risikobewertungen zu erstellen. Den Verwendern müssen die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, unter welchen Bedingungen die Produkte sicher verwendet werden können.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 10. Empfehlung

*Gütesiegel und andere private Qualitätszeichen, auch in Verbindung mit technischen Liefererklärungen, können eine sinnvolle Ergänzung zu der öffentlich-rechtlichen Regulierung darstellen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis V – Normung

---

### 11. Empfehlung

*Zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter bedarf es effizienter und lückenloser behördlicher Zuständigkeiten. Die Marktüberwachung muss effektiv ausgestaltet und wahrgenommen werden. Sie sollte auf nicht europäisch harmonisierte Bauprodukte erstreckt werden.*

### Abstimmungsergebnis





# Arbeitskreis X – Baubetrieb

---

## Gemeinsame Arbeitskreisleiter:

*Univ.-Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla*

*Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch*

## Referenten

*Prof. Dr. jur. Marc Oliver Hilgers, Berlin*

*Dr.-Ing. Michael Mechnig, Düsseldorf*

*Thomas Pinter, Wiesbaden*

*Assoc. Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Christian Hofstadler, Graz*

## Thema des Arbeitskreises

Ausgestaltung von (Regelungs-) Standards für die Bewertung von Einwirkungen auf den Bauablauf

# Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

---

## Arbeitskreisleiter:

*VRiLG a.D. Burchard von Behr, München*

*Dipl.-Ing. Heinz Schnaubelt, München*

## Referenten

*Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin*

*RAin Katharina Bleutge, Köln*

## Thema des Arbeitskreises

Schaffung eines Sachverständigengesetzes?

## Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

---

### 1. Empfehlung

Fragestellung: Bedarf es einer spezifischen gesetzlichen Regelung für die Ausübung der Sachverständigen-Tätigkeit?

*Empfehlung: Der Deutsche Baugerichtstag sieht weder die Notwendigkeit noch eine Möglichkeit für einen Bezeichnungsschutz und ein Berufsgesetz für Sachverständige.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

---

### 2. Empfehlung

Fragestellung: Gibt es tatsächlich einen nennenswerten Umfang von Missständen bei der Qualität von Gutachten?

*Empfehlung: Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt die Einholung eines Gutachtens zur Klärung der Frage, ob und inwieweit Missstände bei der Qualität von Gutachten im Baubereich bestehen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

---

### 3. Empfehlung

Fragestellung: Wie kann die Qualitätssicherung bei den Bestellskörperschaften verbessert werden?

*Empfehlung: Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt, eine gesetzliche Grundlage für Mitteilungen der Gerichte und Behörden über Fehlverhalten der von ihnen herangezogenen Sachverständigen an die jeweilige Bestellskörperschaft zu schaffen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

---

### 4. Empfehlung

Fragestellung: Wie kann die Kommunikation unter den Beteiligten an Bauprozessen verbessert werden?

*Empfehlung: Der Deutsche Baugerichtstag empfiehlt die Einrichtung von Qualitätszirkeln in den OLG-Bezirken, in denen die Gerichte, die Justizministerien, die Anwaltschaft, sowie die Sachverständigen und ihre Bestellungskörperschaften vertreten sein sollen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis VI – Sachverständigenrecht

---

### 5. Empfehlung

Fragestellung: Wie kann mehr Transparenz im zersplitterten Zertifizierungswesen bei Bausachverständigen hergestellt werden?

*Empfehlung: Der Deutsche Bauggerichtstag empfiehlt, bei der Zertifizierung von Sachverständigen im Bauwesen auf die Schaffung eines einheitlichen Zertifizierungsprogramms hinzuwirken und die Einhaltung dieses Programms in geeigneter Weise kenntlich zu machen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis X – Baubetrieb

---

### 1. Empfehlung

*Empfehlung:*

*Wir empfehlen die vorhandenen nationalen und internationalen Standards zur Abbildung, Dokumentation und Bewertung von Bauabläufen auszuwerten und auf Grundlage der Ergebnisse hierzu ein eigenständiges technisches Regelwerk zu erstellen.*

### Abstimmungsergebnis





# Arbeitskreis XI – Innovative Vertragsmodelle

---

## Arbeitskreisleiter:

*RA Dr. Wolfgang Breyer, Stuttgart*

*RA Dr. Alfons Schulze-Hagen, Mannheim*

## Referenten

*Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb, Köln*

*Dipl.-Ing. Heinz Ehrbar, Frankfurt/Main*

*Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Kfm. Shervin Hagsheno, Karlsruhe*

*Markus Lentzler, Hamburg*

*RA Claus H. Lenz, Köln*

*Prof. Dr.-Ing. Peter Racky, Kassel*

*RA Prof. Thomas Thierau, Bonn*

## Thema des Arbeitskreises

Mehrparteienverträge für komplexe Bauprojekte: Bedarf, Lösungsansätze und rechtliche Überlegungen

# Arbeitskreis XI – Innovative Vertragsmodelle

---

## 1. These

Die aktuelle Kultur bilateraler Verträge ist Teil der Ursache für den derzeit unbefriedigenden Ist-Zustand bei der Abwicklung von insbesondere komplexen Bauprojekten.

## Abstimmungsergebnis



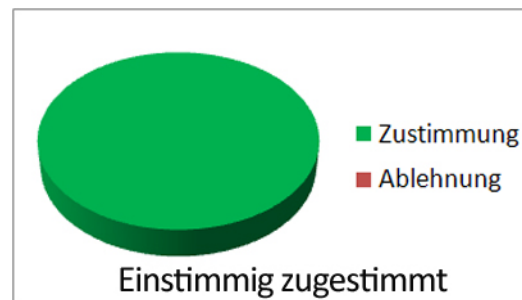
## Arbeitskreis XI – Innovative Vertragsmodelle

---

### 2. These

Aufgrund der in Deutschland vorherrschenden Praxis der oftmals unkoordinierten, verspäteten Einbindung der Projektbeteiligten fehlt die notwendige frühzeitige Integration ihrer Fachkompetenz.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XI – Innovative Vertragsmodelle

---

### 3. These

Für eine integrative Projektabwicklung bietet das BGB keinen passenden Vertragstyp.

### Abstimmungsergebnis



## 4. These

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, einen entsprechenden Vertragstyp für eine integrative Projektabwicklung als Leitbild ins BGB aufzunehmen.

## Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XI – Innovative Vertragsmodelle

---

### 5. These

Andere Branchen mit vergleichbaren Projektstrukturen, z.B. IT und Maschinen- und Anlagenbau, werden eingeladen, sich dieser Initiative des DBGT anzuschließen.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XI – Innovative Vertragsmodelle

---

### 6. These

Die am Bau Beteiligten sind aufgefordert, Best-Practice-Modelle für integrative Projektabwicklung auf Basis vorhandener Erfahrungen, insbesondere auch aus dem Ausland, zu entwickeln. Solche Modelle enthalten u. a. folgende zentrale Elemente:

- Projektvertrag sui generis
- Verpflichtende integrative Kommunikation (Good Communications)
- Regeln zur Auswahl des integrierten Projektteams
- Formulierung gemeinsamer Projektziele und deren Verfolgung
- Kooperative Vernetzung aller Beteiligten, auch digital
- Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit zum frühestmöglichen Zeitpunkt
- Regelungen zur Vergütung (Anreizsystem), Risikomanagement und Haftung mit dem Ziel der Ausrichtung der Individualinteressen auf die gemeinsamen Projektziele
- Regeln für Entscheidungsfindung
- Konfliktlösungsmechanismen, insb. baubegleitend
- Kooperation als Hauptleistungspflicht und deren Sanktionierungen
- Projektversicherung unter Einbeziehung aller Beteiligten

### Abstimmungsergebnis



# Arbeitskreis XII – Bauträgerrecht

---

## Arbeitskreisleiter:

*Notar Dr. Gregor Rieger, Prien a. Chiemsee*

*RiKG Dr. Oliver Elzer, Berlin*

## Referenten

*Prof. Dr. Florian Jacoby, Bielefeld*

*Prof. Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard), Freiburg i.B.*

## Thema des Arbeitskreises

Ein Haus, ein Bauträger und ... - viele Erwerber oder eine Gemeinschaft? Gesetzlicher Regelungsbedarf an der Schnittstelle zwischen Bauträgervertrag und Wohnungseigentumsrecht.



## Arbeitskreis XII – Bauträgerrecht

---

### 1. Empfehlung

*Der deutsche Baugerechtstag empfiehlt, dass der Gesetzgeber prüft, ob die derzeitige Rechtslage beim Übergang von Verträgen, die die Bauträger insbesondere in Bezug auf die Versorgung, die Versicherung und den Verwalter vor Entstehung einer (werdenden) Gemeinschaft der Wohnungseigentümer geschlossen haben, rechtssicher ist.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XII – Bauträgerrecht

### 2. Empfehlung

*Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt, die Rückabwicklungsrechte dem Erwerber ungehindert als Individualrechte zu erhalten und im Übrigen die Fortentwicklung zum individuellen oder gemeinschaftlichen Charakter der werkvertraglichen Mängelrechte beim Bauträgervertrag in Bezug auf die Herstellung der Bausubstanz, die später das gemeinschaftliche Eigentum ist, weiterhin der Rechtsprechung zu überlassen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XII – Bauträgerrecht

### 3. Empfehlung

*Der deutsche Baugerichtstag empfiehlt, dass der Gesetzgeber klarstellt, dass die Ausübungsbefugnis der Wohnungseigentümergeinschaft nach § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG das Recht umfasst, über die gemeinschaftsbezogenen und vergemeinschafteten Mängelrechte der Erwerber insbesondere durch einen Vergleich zu verfügen.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XII – Bauträgerrecht

---

### 4. Empfehlung

*Der deutsche Baugerechtstag empfiehlt, dass der Gesetzgeber die Zuständigkeit für die Abnahme des gemeinschaftlichen Eigentums regelt.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XII – Bauträgerrecht

### 5. Empfehlung

*Wenn die vom deutschen Bauggerichtstag verabschiedeten Empfehlungen zur grundlegenden Verbesserung der Absicherung des Erwerbers umgesetzt werden, ist zu prüfen, ob und unter welchen näher zu bestimmenden Bedingungen die Abnahme als gemeinschaftsbezogene Pflicht (§ 10 Abs. 6 Satz 3 Fall 1 WEG) zu regeln ist. Zu diesen Bedingungen gehören insbesondere:*

- *Erreichung eines qualifizierten Quorums von (werdenden) Wohnungseigentümern;*
- *Beschränkung der Abnahmewirkungen in Bezug auf ein gemeinsames Bausoll, welches der Bauträger zu dokumentieren hat.*

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis XII – Bauträgerrecht

---

### 6. Empfehlung

*Unter der Voraussetzung, dass die vom deutschen Baugerichtstag verabschiedeten Empfehlungen zur grundlegenden Verbesserung der Absicherung des Erwerbers umgesetzt werden, empfiehlt der deutsche Baugerichtstag, im Falle einer gemeinschaftlichen Abnahme diese für den Beginn der Verjährung der Mängelrechte aller Erwerber (einschließlich der Nachzügler) maßgebend sein zu lassen. Die sonstigen Abnahmewirkungen treten für die Nachzügler nicht ein.*

### Abstimmungsergebnis



Die Mitgliederversammlung findet ab 13.30 Uhr im  
Spiegelsaal im Kurhaus statt.

Wir freuen uns, Sie am

15./16.Mai. 2020

zum 8. Deutschen Baugerichtstag  
begrüßen zu dürfen.